

SYNOPSIS

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen abgegeben worden, die wie folgt Berücksichtigung finden:

(Die zur Begutachtung versandten Novellierungsvorschläge werden fett und die Feststellungen zu den abgegebenen Stellungnahmen werden kursiv geschrieben)

Stellungnahme des Landesverbandes der leitenden Gemeindebediensteten

Niederösterreichs (FLGÖ NÖ):

Zu § 4:

Das Führen des Wappens sollte liberaler geregelt sein. Bei Veranstaltungen, die von der Gemeinde gesponsert (subventioniert) werden, sollte das Wappen ohne Genehmigung geführt werden dürfen. Weiters könnte eine dem im Gesetz über den Schutz der NÖ Landessymbole enthaltene Bestimmung analog ergänzt werden: „Die Darstellung des Gemeindewappens in wissenschaftlichen Werken oder auf Kunstwerken, im Rahmen des Schulunterrichtes zur würdigen Ausschmückung heimatlicher Feste und Veranstaltungen oder auf Abzeichen zum Hinweis auf die Verbundenheit mit der Gemeinde gilt nicht als Führung des Gemeindewappens.“

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da eine liberalere Regelung der Verwendung des Gemeindewappens zur unübersichtlichen Verwendung eines Gemeindewappens führen könnte.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

Zu § 14 Abs. 1:

Zu § 14 Abs. 1: zwecks Verbesserung der Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit sollten auch bezirks- bzw. länderübergreifende Verwaltungsgemeinschaften möglich sein;

Dieser Stellungnahme wird insofern Rechnung getragen, als § 14 wie folgt geändert werden soll:

Im § 14 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „desselben Verwaltungsbezirkes“.

§ 16 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Stichtag dabei gilt der Tag des Einlangens des Antrages beim Gemeindeamt (Stadtamt).“

§ 16a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Initiativantrag ist beim Gemeindeamt (Stadtamt) einzubringen. Entspricht der Initiativantrag nicht den Vorschriften des § 16 Abs. 3 und 4, handelt es sich um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches oder betrifft er individuelle Verwaltungsakten oder Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluß haben, hat der Bürgermeister in einem an den Zustellungsbevollmächtigten gerichteten Bescheid darüber abzusprechen, daß die Behandlung des Antrages unterbleibt, andernfalls ist er zu behandeln.“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Es stellt sich die Frage, an wen der Bescheid zu richten ist, wenn die Initiatoren entgegen § 16 Abs. 3 lit. c der NÖ Gemeindeordnung 1973 keinen Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen (vgl. z.B. § 30 Abs. 2 NÖ GRWO 1994).

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich:

Nach dieser Bestimmung hat der Bürgermeister, wenn der Initiativantrag nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, in einem an den Zustellungsbevollmächtigten gerichteten Bescheid darüber abzusprechen. Wird ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid erhoben, hat darüber wohl der Gemeindevorstand zu entscheiden. Zur Klarstellung wird die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Gesetzestext angeregt.

Ähnliches gilt für § 16b Abs. 1 (Angelegenheit vom ständigen Organ bereits erledigt). Hier wird um die Aufnahme einer erklärenden Ausführung in die Erläuternden Bemerkungen ersucht.

Stellungnahme des Landesverbandes der leitenden Gemeindebediensteten
Niederösterreichs (FLGÖ NÖ):

Im Fall, dass der Initiativantrag nicht den Vorschriften des § 16 Abs. 3 entspricht, soll der Bürgermeister einen Bescheid erlassen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid sollte an eine Instanz außerhalb der Gemeinde erfolgen. Das gilt sinngemäß auch für § 16a Abs. 4.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

eine bescheidmäßige Erledigung stellt im Hinblick auf das erforderliche Ermittlungsverfahren und Parteiengehör bzw. den möglichen Instanzenzug keinesfalls eine Verwaltungsvereinfachung dar;

§ 16a Abs. 2 lautet:

„(2) Fällt die Behandlung des Initiativantrages in den Wirkungsbereich des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes (Stadtrates), hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die Behandlung unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organs aufgenommen wird.“

§ 16a Abs. 3 und 4 entfallen.

§ 16b Abs. 1 lautet:

„(1) Betrifft der Initiativantrag Angelegenheiten, die von den zuständigen Organen bereits erledigt worden sind, hat das angerufene Organ seine Behandlung mit Bescheid abzulehnen.“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der
NÖ Landesregierung:

Es stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn das gemäß § 16 Abs. 3 lit. b bestimmte Organ für die Angelegenheit, die Gegenstand der Initiative ist, nicht zuständig ist. Sollte die Initiative in diesem Fall gemäß § 6 Abs. 1 AVG an das

zuständige Organ weiterzuleiten sein, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Regelung des § 16b Abs. 1.

§ 16b Abs. 2 entfällt und erhält Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 2 und wird im (neuen) Abs. 2 die Wortfolge „die Gemeindegewahlbehörde im Rahmen des Prüfverfahrens nach § 16a Abs. 3“ durch die Wortfolge „der Bürgermeister im Rahmen des Prüfverfahrens nach § 16a Abs1“ ersetzt.

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass in § 16b Abs. 3 nicht der Begriff „Prüfverfahrens“ sondern der Begriff „Prüfungsverfahren“ enthalten ist.

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

§ 16b Abs. 2 entfällt. Im § 16b erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 2 und 3. Im § 16b Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge „die Gemeindegewahlbehörde im Rahmen des Prüfverfahrens nach § 16a Abs. 3“ durch die Wortfolge „der Bürgermeister im Rahmen des Prüfverfahrens nach § 16a Abs. 1“ ersetzt.

§ 16b Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Die Z. 7 kann entfallen.

Diesen Stellungnahmen wird insofern Rechnung getragen, als § 16a Abs. 1 und § 16b wie folgt geändert werden sollen:

§ 16a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Initiativantrag ist beim Gemeindeamt (Stadtamt) einzubringen.

Der Bürgermeister hat in einem an den Zustellungsbevollmächtigten gerichteten Bescheid darüber abzusprechen, daß die Behandlung des Antrages unterbleibt wenn

- der Initiativantrag nicht den Vorschriften des § 16 Abs. 3 und 4 entspricht,*
- es sich um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt,*

- *er individuelle Verwaltungsakten oder Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluß haben, betrifft,*
- *das angerufene Organ nicht zuständig ist (§ 6 AVG 1991 findet keine Anwendung), oder*
- *wenn der Initiativantrag Angelegenheiten betrifft, die bereits erledigt worden sind.*

Enthält der Initiativantrag nicht den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten oder dessen Vertreters, hat der Bescheid an den erstangeführten Unterstützer zu ergehen.

Liegt kein Grund zur Zurückweisung vor, ist der Initiativantrag zu behandeln.“

§ 16b Abs. 1 und 2 entfallen. Im § 16b erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 1 und 2. Im § 16b Abs. 1 (neu) wird die Wortfolge „die Gemeindegewahlbehörde im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 16a Abs. 3“ durch die Wortfolge „der Bürgermeister im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 16a Abs. 1“ ersetzt.

Der Stellungnahme des FLGÖ wird nicht Folge gegeben, da es sich beim Initiativrecht um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt.

Die Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten findet keine Berücksichtigung, da die Erlassung von Bescheiden eine Stärkung der Rechtssicherheit bedeutet.

Stellungnahme des Landesverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ):

zu § 19:

Es sollte geprüft werden, ob die in § 19 der NÖ Gemeindeordnung vorgesehene Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates noch zeitgemäß ist. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine hohe Anzahl von Mandataren nicht zu mehr Entscheidungsqualität beiträgt. Eher ist das Gegenteil der Fall. Mitunter haben die wahlwerbenden Parteien Probleme bei der Kandidatenfindung. So sollte überlegt werden, ob die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht zumindest um 15 bis 20 % reduziert werden könnte. Eine solche Maßnahme würde auch Einsparungen mit sich bringen.

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da es demokratiepolitisch wünschenswert ist, wenn sich mehr Mandatäre an der politischen Entscheidungsfindung beteiligen und der

Informationsaustausch zwischen den Gemeindebürgern einerseits und den Mandataren andererseits durch eine größere Zahl von Mandataren erfolgt. Auch könnte bei einer Verringerung der Zahl der Gemeinderäte der Fall eintreten, dass Wahlparteien, die nur mit einer Person im Gemeinderat vertreten sind, danach nicht mehr im Gemeinderat vertreten sind.

Stellungnahme des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in

Niederösterreich:

Zu § 19 Abs. 2:

Allerdings möchten wir noch einmal mit Nachdruck auf unsere Anliegen hinweisen, die betreffenden Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung auch an die geänderten Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Erhebung der statistischen Bevölkerungsdaten (Stichwort Volkszählung) anzupassen. Auch wenn die erste registergestützte Volkszählung (Registerzählung) erst für das Jahr 2011 mit Stichtag 31.10. vorgesehen ist, gab es ja bereits eine vorbereitende Probezählung mit Stichtag 31.10.2006 bzw. wurden auch die Berechnungen im FAG 2008 insofern geändert dass ab dem Jahr 2009 die Verteilung der Ertragsanteile nach der jeweils aktuellen Bevölkerungsstatistik mit Stichtag 31. Oktober 2008 (für die Jahre 2009 und 2010) statt wie bisher nach der letzten Volkszählung erfolgen wird.

In diesem Sinne könnte § 19 Absatz 2 NÖ GO lauten:

„Der Berechnung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates ist die Einwohnerzahl am Ende (24.00 Uhr) des Stichtages (§ 1 Abs.2 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994) der Wahlen der Gemeindevertretung zugrunde zu legen.“

§ 19 Abs 2 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da die erste registergestützte Volkszählung (Registerzählung) erst für das Jahr 2011 vorgesehen ist.

Stellungnahme des Landesverbandes der leitenden Gemeindebediensteten
Niederösterreichs (FLGÖ NÖ):

zu § 21 Abs. 3 versus § 110 NÖ Gemeindeordnung:

Im § 21 Abs. 3 ist u.a. normiert, dass ein Mitglied des Gemeinderates den Verhinderungsgrund unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen hat, wenn es an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhindert ist. Im § 110 gilt als Weigerung zur Ausübung des Gemeinderatsmandates ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen. Somit ist nach zweimaliger unentschuldigter Absenz lediglich vor der dritten Gemeinderatssitzung eine Entschuldigung an den Bürgermeister zu richten, die aber nicht begründet sein muss. So steht es nach dieser Regelung jedem Gemeinderatsmitglied offen, zweimal unentschuldigt fernzubleiben, sich nach dem Aufforderungsschreiben des Bürgermeisters einmal zu entschuldigen und danach wieder zweimal unentschuldigt fernzubleiben, um neuerlich vom Bürgermeister aufgefordert zu werden. Diese Vorgangsweise hat sich in der Praxis in einer Gemeinde in NÖ abgespielt. Es sollte in der NÖ Gemeindeordnung dafür Vorsorge getroffen werden, dass ein derartiges Verhalten zumindest anlässlich des zweiten Aufforderungsschreibens durch den Bürgermeister zum Amtsverlust führt.

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, um zu verhindern, dass Gemeinderäten deren Mandat aberkannt wird, wenn dieses Gemeinderatsmitglied zwei Mal hintereinander an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert war und vergessen hat, sich zu entschuldigen.

Im § 27 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „wird der Bürgermeister durch den“ die Wortfolge „durch Verordnung“ eingefügt.

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der
NÖ Landesregierung:

Es stellt sich die Frage, warum für den Fall, dass der Gemeindevorstand einen Stellvertreter des Bürgermeisters bestimmt, keine Verordnungserlassung vorgesehen

wird. Sollte eine solche vorgesehen werden, wäre zu normieren, wer die Verordnung kundzumachen hat.

Dieser Stellungnahme wird dadurch Rechnung getragen, indem § 27 wie folgt geändert werden soll:

Im § 27 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „wird der Bürgermeister durch den“ die Wortfolge „durch Verordnung“ eingefügt und wird im letzten Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und dem letzten Satz folgende Wortfolge angefügt: „der die Verordnung des Gemeindevorstandes kundzumachen hat.“

Im § 35 Z. 4 wird vor der Wortfolge „der Beitritt zu“ die Wortfolge „die Errichtung von Stiftungen und Fonds sowie“ eingefügt.

Im § 35 Z. 22 lit. g wird der Betrag „36.300,-“, durch den Betrag „42.000,-“ ersetzt.

Stellungnahme des Landesverbandes der leitenden Gemeindebediensteten

Niederösterreichs (FLGÖ NÖ):

zu § 35:

Derzeit ist der Gemeinderat für die Aufnahme eines Darlehens zuständig.

Die Aufnahme eines Darlehens sollte künftig hin in die Zuständigkeit des Stadtrates (Gemeindevorstandes) fallen, da ja der Gemeinderat beim Beschluss über den Voranschlag nach § 73 Abs. 3 auch bereits den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen beschließt. Der Stadtrat (Gemeindevorstand) hat sich in jedem Fall an die vergaberechtlichen Vorgaben bei der Vergabe eines Darlehens zu halten.

Für nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben (außerplanmäßig oder überplanmäßig) bleibt nach wie vor die Zuständigkeit des Gemeinderates erhalten. Weiters soll der Gemeinderat im laufenden Geschäftsjahr die Aufnahme solcher Darlehen beschließen, die die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages erfordern.

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da die Aufnahme eines Darlehens ein derart wichtiges Rechtsgeschäft darstellt, dass es ausschließlich dem höchsten Organ der Gemeinde vorbehalten sein soll.

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Wir weisen darauf hin, dass infolge der Novellierung der §§ 35 Z. 22 lit. g und 36 Abs. 2 Z. 2 die Verordnung über die Erhöhung der Wertgrenzen für den Wirkungsbereich der Gemeindeorgane, LGBl. 1000/15, aufgehoben werden sollte.

Diesem Hinweis wird Rechnung getragen.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

Zu §§ 35 Z. 22 lit.g und 36 Abs. 2 Z. 2 und Z. 4: eine Valorisierung der Beträge anhand eines entsprechenden Index wäre wesentlich einfacher als diese jeweils durch Verordnung der Landesregierung neu festzusetzen;

Dieser Stellungnahme wird nicht Rechnung getragen, da eine Valorisierung der gegenständlichen Beträge anhand eines entsprechenden Index zu Rechtsunsicherheit führen könnte.

§ 36 Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten), wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag

- **bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch €42.000,- und**
- **bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages laut Voranschlag nicht übersteigt;“**

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Es stellt sich die Frage, warum der Tatbestand der regelmäßig wiederkehrenden Vergaben entfallen soll.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, Sektion III – Recht:

Der Satzteil "nicht übersteigt;" wäre von dem letzten Aufzählungsglied abzulösen, da er der Struktur der Regelung nach den beiden Aufzählungsgliedern gemeinsam ist.

Diesen Stellungnahmen wird Rechnung getragen und soll daher § 36 Abs. 2 Z. 2 wie folgt lauten:

„2. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten), wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag

- bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 42.000,- und*
 - bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages laut Voranschlag*
- nicht übersteigt;“*

Stellungnahme der Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel:

Erhöhung dieser Wertgrenze auf 3% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 100.000 und bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 30% des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages. Wir würden uns freuen, wenn dem Gemeindevorstand diesbezüglich mehr Möglichkeiten geboten werden.

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da – von Agenden der laufenden Verwaltung abgesehen- die Entscheidung über größere Anschaffungen und Auftragsvergaben vom höchsten Organ der Gemeinde unter Einbindung möglichst aller Gemeinderäte getroffen werden soll.

Im § 36 Abs. 2 Z. 4 wird der Betrag „36.300,-“ durch den Betrag „42.000,-“ ersetzt.

Stellungnahme des Landesverbandes der leitenden Gemeindebediensteten
Niederösterreichs (FLGÖ NÖ):

zu § 36 Abs. 2 Zi. 2 und 4:

Bei Vorhaben des o.H. sollte der Grenzprozentsatz auf 1,5 % und der Betrag auf € 100.000,- erhöht werden. Bei Vorhaben des ao.H. sollte der Prozentbetrag auf 20 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages erhöht werden. In Zi. 4 sollte der Betrag auf € 100.000,- erhöht werden.

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da – von Agenden der laufenden Verwaltung abgesehen- die Entscheidung über größere Anschaffungen und Auftragsvergaben vom höchsten Organ der Gemeinde unter Einbindung möglichst aller Gemeinderäte getroffen werden soll.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat:

Zu § 36 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung wird hinsichtlich der Vorhaben des ordentlichen Haushaltes angeregt die Formulierung „höchstens jedoch € 42.000,-“ ersatzlos zu streichen.

Dies wird dahingehend begründet, dass ausschließlich die Erfordernis zur Beachtung der 0,5% Grenze eine zweckmäßige Handhabung im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kommune gewährleisten würde, da für diese die Größe der Gemeinde und deren budgetäre Voraussetzungen maßgeblich sind. Die geplante ledigliche Anhebung der zusätzlichen betragsmäßigen Begrenzung auf € 42.000,- als weiteres Kriterium würde jedoch keine wesentliche Änderung zur bisherigen Situation bringen, da nach wie vor im diesem Bereich gerade bei größeren Städten eine unverhältnismäßig hohe Anzahl an Beschlüssen hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung beweglicher Sachen, sowie der Vergabe von Leistungen in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen würden, so dass auf Grund der geringeren Sitzungshäufigkeit im Vergleich zum Gemeindevorstand (Stadtrat) diese Regelung einer effizienten und zielgerichteten Gemeindeverwaltung widersprechen würde.

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da auch bei Gemeinden mit hohen Einnahmen des ordentlichen Haushaltes der Gemeinderat als höchstes Organ der

Gemeinde mit solchen Anschaffungen und Auftragsvergaben befasst werden soll, wenn der Auftragswert bestimmte absolute Werte überschreitet.

Im § 36 Abs. 4 wird nach dem Zitat „Abs. 2 Z. 2“ das Zitat „und 4“ eingefügt.

Im § 37 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „die er ihnen“ die Wortfolge „mit Verordnung“ eingefügt.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

Zu § 38 Abs. 1 Z. 3:

Zu § 38 Abs. 1 Z. 3: dem Bürgermeister sollte - analog dem Gemeindevorstand - die Möglichkeit des Erwerbes und der Veräußerung beweglicher Sachen sowie der Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) bis zu einem zu bestimmenden Wert (entweder ein zu valorisierender Prozentsatz des Voranschlages oder ein zu valorisierender absoluter Wert - etwa € 5.000.-- bis € 10.000.-) eingeräumt werden; (Hinweis: bei Ersatzbeschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes ist der Bürgermeister an keine Wertgrenze gebunden und kann Aufträge in vielfacher Höhe der angeführten Beträge vergeben, z.B. bei Auswechslung eines Müllfahrzeuges oder eines Bauhofs-LKWs);

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da – abgesehen von der laufenden Verwaltung – eine größere Zahl von Mandataren in den Entscheidungsfindungsprozess über Anschaffungen und Auftragsvergaben eingebunden sein soll.

Im § 42 Abs. 6 wird die Wortfolge „Der leitende Gemeindebedienstete kann“ durch die Wortfolge „Gemeindebedienstete können“ ersetzt.

Stellungnahme der Arbeiterkammer NÖ:

Hier liegt keine sachliche Begründung vor, wonach alle Gemeindebediensteten an den Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Gemeinderatsausschüsse teilnehmen sollen. Nach Ansicht der AKNÖ ist es völlig ausreichend, wenn die/der leitende Gemeindebedienstete als Auskunftsperson zur Verfügung steht. Aufgrund der Tagesordnung ist ohnehin einsehbar, ob ein etwaiger Auskunftsbedarf besteht oder nicht.

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da sich die Notwendigkeit ergeben kann, dass bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sitzungen bei gezogen werden.

Stellungnahme des Landesverbandes der leitenden Gemeindebediensteten

Niederösterreichs (FLGÖ NÖ):

zu § 44 Abs. 2:

Die Regelung sollte dahingehend geändert werden, dass der Gemeindevorstand (Stadtrat) nach Bedarf mindestens sechsmal im Jahr zusammen zu treten hat. Die bisherige Regelung „einmal in zwei Monaten“ bringt in der Praxis Probleme in den Sommermonaten mit sich.

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da die vorgeschlagene Regelung zu dem Ergebnis führen könnte, dass binnen eines kurzen Zeitraumes sechs Sitzungen durchgeführt werden.

Im § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge „zwei Wochen“ durch die Wortfolge „drei Wochen ab dem Einlangen des Verlangens“ ersetzt.

§ 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gemeinderatssitzung ist wie folgt einzuberufen:

- **schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung**
- **mit einer nachweislichen Zustellung an alle Mitglieder des Gemeinderates spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag.**

Die Einberufung kann auch mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat. In diesem Fall genügt eine Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Auf die Zustellung bzw. Übermittlung der Einberufung finden – sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist - die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr.

200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, Sektion III - Recht:

Die Regelung, wonach die Einberufung "auch mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden" kann, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat, korrespondiert im Wesentlichen mit § 18 Abs. 3 AVG und § 1 Abs. 2 des Zustellgesetzes in der vor dem Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007, [BGBl. I Nr. 5/2008](#), geltenden Fassung. Solche Übermittlungsarten werden in der geltenden Fassung des [Zustellgesetzes](#) nicht mehr erwähnt, vielmehr sind Telefax- und E-Mail-Übermittlung nunmehr "Zustellungen ohne Zustellnachweis an einer elektronischen Zustelladresse" im Sinne des § 37 des Zustellgesetzes (vgl. die bezughabende Regierungsvorlage [294 BlgNR XXIII. GP](#)); die Formulierung "in jeder anderen technisch möglichen Weise" kommt im AVG und im Zustellgesetz nicht mehr vor. Es darf daher angeregt werden, die vorgesehene Formulierung der geltenden bundesgesetzlichen Rechtslage anzugleichen.

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da die NÖ Gemeindeordnung 1973 wesentlich einfachere Zustellungen, insbesondere bei e-mails vorsieht als das E-Government-Gesetz, durch das auch das Zustellgesetz geändert worden ist.

Stellungnahme des Landesverbandes der leitenden Gemeindebediensteten

Niederösterreichs (FLGÖ NÖ):

zu § 47 Abs. 3:

Hier hat es sich in der Praxis als problematisch erwiesen, dass über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in einer nicht öffentlichen Sitzung zu verhandeln ist. Kommt man in einer öffentlichen Sitzung zu dem Schluss, dass ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollte, dann müssen die Zuhörer für die Dauer der Herbeiführung des Beschlusses aus dem Gemeinderatssaal gewiesen werden. Dies führt zu Unmut und haben in der Praxis interessierte Zuhörer die Sitzung deshalb vorzeitig verlassen. Deshalb wäre es wünschenswert, über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Bezüglich der Einsichtnahme in Beschlüsse, die in einer nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung gefasst worden sind, sollte ausdrücklich bestimmt werden, dass sie nur aktiven Gemeinderatsmitgliedern zusteht.

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da es meist notwendig sein wird, ohne Zuhörer darüber zu beraten, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll oder nicht.

Im § 50 Abs. 1 Einleitungssatz wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt und Z. 1 lautet:

„1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Eheteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Urenkel, ein Elternteil, ein Großelternteil, ein Urgroßelternteil, eine Schwester, ein Bruder, eine Tante, ein Onkel, eine Nichte, ein Neffe, eine Cousine, ein Cousin oder deren Ehegattin oder Ehegatte beteiligt sind;“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Es stellt sich die Frage, warum nicht alle Angehörigen im Sinne des § 36a AVG sowie die Pflegebefohlenen gemäß § 7 Z. 1 AVG in § 50 Abs. 1 Z. 1 angeführt werden.

Dieser Stellungnahme wird insofern Rechnung getragen, als § 50 Abs. 1 Z. 1 wie folgt lauten soll:

„1. in Sachen, an denen folgende Personen oder deren Ehegattin oder Ehegatte beteiligt sind:

- sie selbst,*
- ihr Kind, ihr Enkelkind, ihr Urenkel,*
- ihr Elternteil, ihr Großelternteil, ihr Urgroßelternteil,*
- ihre Schwester, ihr Bruder, ihre Tante, ihr Onkel,*
- ihre Nichte, ihr Neffe, ihre Cousine, ihr Cousin, und*
- eine Person, die mit dem Bürgermeister oder einem Mitglied eines Kollegialorgans in Lebensgemeinschaft lebt, sowie ein Kind, ein Enkelkind und ein Urenkel einer dieser Personen;“*

Die Pflegebefohlenen werden in die Aufzählung des § 50 Abs. 1 Z. 1 nicht aufgenommen, da diese im § 50 Abs. 1 Z. 2 genannt sind.

Im § 51 Abs. 1 wird die Wortfolge „einfache Mehrheit“ durch die Wortfolge „Zustimmung von mehr als der Hälfte“ ersetzt.

§ 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vorsitzende hat zu erheben, wer für einen Antrag ist, wer gegen einen Antrag ist und wer sich der Stimme enthält. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Es ist unklar, warum der letzte Satz des § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung entfallen soll.

Sollte dies beabsichtigt sein, wären in den Erläuterungen entsprechende Ausführungen vorzusehen.

Dieser Stellungnahme wird Rechnung getragen.

Stellungnahme des Landesverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ):

Da eine Stimmenthaltung als Ablehnung gilt, ist sie entbehrlich. Den Bürgern gegenüber wird nach außen oft der Eindruck erweckt, man hätte sich der Stimme „nur“ enthalten. Der mündige Bürger, der das Stimmverhalten immer häufiger hinterfragt, wird oftmals dadurch verärgert und ist das „Enthalten“ in dieser Form der Transparenz in der Demokratie nicht dienlich. Weiters sei erwähnt, dass auf Bundes- bzw. Landesebene eine Stimmenthaltung nicht vorgesehen ist.

Dieser Stellungnahme wird nicht Rechnung getragen, da die Gemeinderäte die Möglichkeit haben sollen, sich der Stimme zu enthalten, wenn etwa ein Verhandlungsgegenstand nicht hinreichend beurteilt werden kann.

§ 51 Abs. 3 2. und 3. Satz lauten:

„Die Abstimmung ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es der Gemeinderat besonders beschließt. Die Abstimmung ist namentlich mit Stimmzettel durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es ein Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt.“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Das Wort „besonders“ sollte entfallen, weil der Eindruck erweckt werden könnte, dass besondere Beschlusserfordernisse gefordert sind.

Es sollte die alte Rechtschreibung verwendet werden und daher das Wort „beschlussfähiger“ mit einem scharfen „ß“ geschrieben werden.

Dieser Stellungnahme soll durch Entfall des Wortes „besonders“ Folge geleistet werden, sodass § 51 Abs. 3 2. und 3. Satz wie folgt lauten sollen:

„Die Abstimmung ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es der Gemeinderat beschließt. Die Abstimmung ist namentlich mit Stimmzettel durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es ein Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt.“

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich:

Wird eine namentliche Abstimmung mit Stimmzettel durchgeführt, müssen aus den Stimmzetteln die Identität und das Stimmverhalten jedes Gemeinderatsmitgliedes ersichtlich sein. Wir ersuchen diese Information als „Service“ an die Rechtsanwender in den Erläuternden Bemerkungen darzustellen. Inhaltlich bestehen gegen diese Regelung keine Bedenken.

Dieser Stellungnahme wird Folge geleistet.

Im § 53 Abs. 1 Z. 3 entfällt die Wortfolge „und die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung“ und wird nach Z. 3 eingefügt:

„3a. die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

In der Änderungsanordnung sollte vorgesehen werden, dass nach der Z. 3 „folgende Z. 3a“ eingefügt wird.

Dieser Stellungnahme wird Folge gegeben, sodass die gegenständliche Änderungsanordnung wie folgt lautet:

Im § 53 Abs. 1 Z. 3 entfällt die Wortfolge „und die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung“ und wird nach Z. 3 folgende Z. 3a eingefügt:

„3a. die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;“

§ 53 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Das Sitzungsprotokoll ist längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Nach der Erstellung ist das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden und dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen. Eine Ausfertigung ist danach umgehend jedem im Sinne des Abs. 4 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen. Wenn die nächste Gemeinderatssitzung innerhalb von zwei Wochen statt findet, ist das Protokoll jedem zur Fertigung namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen.

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Das Wort „statt findet“ sollte im § 53 Abs. 3 zusammengeschrieben werden.

Dieser Stellungnahme wird Folge geleistet.

(4) Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter dieser Partei. Eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist im Protokoll zu vermerken. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder sind dem Protokoll anzuschließen.“

§ 53 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Werden keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Als Inhalt des Protokolls sollte auch dessen Genehmigung im Fall von Einwendungen vorgesehen werden, um am Inhalt der genehmigten Fassung keine Zweifel aufkommen zu lassen.

Stellungnahme des Landesverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ):

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls sollten Einwendungen nur in Schriftform möglich sein, da eine genaue Dokumentation über das Protokoll vorliegt und Missverständnisse durch die Schriftform sofort aufgeklärt werden können.

*Diesen Stellungnahmen wird Folge geleistet, sodass § 53 Abs. 5 wie folgt lauten soll:
„(5) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Werden Einwendungen erhoben, ist über jeden Einwand eine Abstimmung durchzuführen und nach Erledigung aller Einwände das Sitzungsprotokoll als Ganzes einer Genehmigung zuzuführen. Einwände, denen nicht Folge gegeben wurde, sind dem angefochtenen Sitzungsprotokoll anzuschließen.“*

§ 53 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll nicht-öffentlicher Gemeinderatssitzungen ist den Gemeinderäten erlaubt. Jedem zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates ist unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungsprotokolle über nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert abzulegen.“

Im § 56 Abs. 2 wird das Wort „Bedachtnahme“ durch das Wort „Hinweis“ ersetzt.

Im § 57 Abs. 2 wird nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt: „Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, ist die Sitzung abzubrechen.“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Auch im § 57 Abs. 5 sollte das Wort „Bedachtnahme“ durch das Wort „Hinweis“ ersetzt werden.

Dieser Stellungnahme wird Rechnung getragen.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

Zu § 59 Abs. 1:

Die Gemeinden sollten verpflichtet werden, ihre Kundmachungen und Verordnungen in geeigneter Form ins Internet auf ihre Homepage zu stellen;

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge geleistet, da es jeder Gemeinde frei steht, das Internet auf diese Weise zu nützen.

Im § 61 Abs. 2 lit. a entfällt die Wortfolge „oder telegrafisch“ und wird nach dem ersten Satz der Satz „Schriftliche Anbringen können in jeder technischen Form übermittelt werden, mit E Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.“ eingefügt.

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Im § 61 Abs. 2 lit. a der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Wort „telegrafisch“ mit „ph“ geschrieben.

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

Im § 61 Abs. 2 lit. a entfällt die Wortfolge „oder telegraphisch“ und wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: ...

Im Übrigen stellt sich die Frage, warum nicht mit den Regelungen des AVG das Auslangen gefunden werden kann.

Dieser Stellungnahme wird insofern Folge gegeben, indem die Änderungsanordnung entsprechend geändert wird. Bezüglich eines Vorstellungsverfahrens sollen jedoch ausdrücklich vom AVG abweichende Regelungen getroffen werden, da das Vorstellungsverfahren anders konzipiert sein soll als Berufungsverfahren.

§ 61 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde hat jedoch auf Antrag des Vorstellungswerbers die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Vorstellungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Auf Grund eines solchen Ausspruches hat die Gemeinde den Vollzug des Bescheides aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen;“

Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

Zu § 68 Abs. 1:

Gem. § 1 Abs. 2 NÖ. Gemeindeordnung 1973 ist die Gemeinde selbständiger Wirtschaftskörper und hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen und wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben; die Beschränkungen des § 68 Abs. 1 hins. der Teilnahme der Gemeinde widersprechen dem § 1 Abs. 2 leg. cit. und auch der EU-Dienstleistungs-Richtlinie;

Dieser Stellungnahme soll aus folgenden Gründen keine Folge gegeben werden:

Artikel 116 Abs. 2 B-VG lautet:

„(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie

im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.“

Art. 116 Abs. 2 B-VG geht auf die Gemeindeverfassungsnovelle von 1962 zurück. Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass die Gemeinde durch die Formulierung „Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze...“ vor sondergesetzlicher Diskriminierung geschützt werden soll.

Die Formulierung „Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze...“ kann unterschiedlich interpretiert werden: Zum Einen könnte man davon ausgehen, dass damit die allgemeinen, d.h., die für alle anderen Wirtschaftssubjekte geltenden Normen gemeint sind. Zum anderen könnte man unter „allgemein“ auch jene Normen verstehen, die für alle Gemeinden „allgemein“ gelten.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die Wirtschaftstätigkeit der Gemeinden sehr wohl durch einfache Gesetze eingeschränkt wird. Bei näherer Betrachtung ist erkennbar, dass sich alle einfachgesetzlichen Einschränkungen dieser Wirtschaftsfreiheit innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken bewegen. So ist es als zulässig zu betrachten, wenn sich diese Einschränkungen auf die Kriterien des eigenen Wirkungsbereiches, wie im Art. 118 Abs. 2 B-VG normiert, auf die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie in Art. 119a Abs. 2 B-VG normiert und auf die überörtlichen Interessen, wie im Art. 119a Abs. 8 B-VG normiert, beschränken.

Es wird demnach sehr wohl als zulässig zu betrachten sein, wenn der Landesgesetzgeber die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden auf alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, beschränkt.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

Zu § 68 Abs. 2:

in diesem Zusammenhang ist auch das Beschlusserfordernis der Zweidrittelmehrheit des § 68 Abs. 2 für die Errichtung und Erweiterung einer oder der Beteiligung an einer solchen Unternehmung nicht mehr zeitgemäß.

Dieser Stellungnahme wird nicht Folge gegeben, da die Errichtung und Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder der Beteiligung an dieser von eminent großer Bedeutung für eine Gemeinde ist und diese Entscheidung daher nicht nur von einer einfachen Mehrheit der Gemeinderäte, sondern von mindestens zwei Drittel der Gemeinderäte getragen werden soll

Dem § 68 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluß der Gemeinde stehen, muß vorgesehen werden, daß dem Gemeinderat jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Es sollte eine Begriffsbestimmung des „beherrschenden Einflusses“ vorgesehen werden. Weiters sollte geregelt werden, wie bei bereits bestehenden Beteiligungen an Unternehmungen vorgegangen werden soll.

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich:

Nach dieser Regelung sind Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss hat, verpflichtet dem Gemeinderat jährlich einen Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen.

Unklar bleibt, ob diese Regelung nur für neu entstehende Unternehmen gilt oder ob auch bereits bestehende Unternehmen von dieser Bestimmung erfasst werden sollen. Sollten auch bestehende Unternehmen von dieser Berichtspflicht umfasst werden, wäre unserer Auffassung nach eine entsprechende Übergangsregelung vorzusehen.

Stellungnahme Dir Harald Bachhofer, MPA MBA:

Der Begriff "beherrschendem Einfluß" ist jedenfalls zu präzisieren, ansonsten beim Vollzug unterschiedliche Auslegungen getroffen werden könnten. Dabei könnte Anleihe an den Bestimmungen über die Prüfungsermächtigung des Rechnungshofs genommen werden (Art 127a B-VG, § 18 Abs.1 RHG).

Diesen Stellungnahmen wird insofern Rechnung getragen, als der Begriff „beherrschender Einfluss“ in der Erläuterungen definiert wird. Ebenso wird im Artikel II geregelt, wie bei bestehenden Unternehmungen vorzugehen ist.

Dem § 70 erster Satz wird nach der Wortfolge „zu erfassen“ die Wortfolge „ und zu bewerten“ angefügt und wird § 70 folgender Satz angefügt:

„Nähere Bestimmungen über die Erfassung und Bewertung des Vermögens kann die Landesregierung mit Verordnung festlegen.“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Es stellt sich die Frage, ob in § 70 letzter Satz nicht nur Eigenbetriebe angesprochen werden sollten.

Dieser Stellungnahme wird Folge geleistet, sodass § 70 wie folgt lauten soll:

„Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind in einem Vermögensnachweis laufend zu erfassen und zu bewerten. Die Vermögensnachweise für Eigenbetriebe, Stiftungen und Fonds sind getrennt zu führen. Nähere Bestimmungen über die Erfassung und Bewertung des Vermögens kann die Landesregierung mit Verordnung festlegen.“

Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

In dem in § 70 neu angefügten Satz müsste es statt "....kann die Landesregierung" besser heißen "....hat die Landesregierung mit Verordnung festzusetzen;

Dieser Stellungnahme wird nicht entsprochen, da nähere Bestimmungen über die Erfassung und Bewertung des Vermögens erst erlassen werden sollen, wenn dies aufgrund der zukünftigen Teilnahme der Gemeinden am Wirtschaftsleben geboten erscheint.

§ 73 Abs. 3 Z. a und c entfallen.

Stellungnahme der Arbeiterkammer NÖ:

Hier liegt keine sachliche Begründung vor, wonach die Z. a sowie c gestrichen werden sollen. Die AKNÖ möchte hier festhalten, dass diese Informationen im Beschluss des Voranschlages für die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen als durchaus sinnvolle Information anzusehen ist. die in den Erläuterungen angeführte Befürchtung der Rechtsunsicherheit wird von Seiten der NÖAK nicht geteilt, da bei Änderungen der Abgabehebesätze ohnehin ein eigener Gemeinderatsbeschluss notwendig ist.

Dieser Stellungnahme wird entsprechend den nachfolgenden Ausführungen und entsprechend den Erläuterungen nicht entsprochen.

Stellungnahme Dir Harald Bachhofer, MPA MBA:

Im § 73 Abs.3 sollen neben den Z. a und c auch die Z. (lit.) b (Kassenkredit) und d (Dienstpostenplan) entfallen.

Begründung:

Der Kassenkredit wird in § 79 NÖ Gemeindeordnung 1973 definiert und bereits mit einem Höchstbetrag festgelegt -- ..."dürfen ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen". Die tatsächliche Inanspruchnahme wurde mit der letzten Novelle zur Gemeindeordnung 1973 in die Kompetenz des Bürgermeisters übertragen. Eine zusätzliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat erscheint entbehrlich.

Im § 79 NÖ Gemeindeordnung 1973 könnte allenfalls folgender Satz angefügt werden: "Die Höhe der erforderlichen Kassenkredite legt der Gemeinderat beim Beschluss des Voranschlages fest".

Der Dienstpostenplan ist gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 der Voranschlags und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) eine zwingende Beilage zum Voranschlag. Eine Anmerkung zu dieser Bestimmung in der VRV lautet: Die Bedeutung des Dienstpostenplanes verlangt, dass er als Bestandteil des Voranschlages zu behandeln ist.

Auf Grund dieser Ausführungen wird beim Beschluss des Voranschlages automatisch auch der Dienstpostenplan (als zwingende Beilage zum Voranschlag) beschlossen. Eine weitere (nochmalige) Beschlussfassung durch den Gemeinderat hat keine zusätzlichen rechtlichen Auswirkungen und kann daher entfallen.

Bei § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung würde daher nur mehr der erste Satz bestehen bleiben.

Dieser Stellungnahme wird insofern entsprochen, als der zweite Satz des § 73 Abs. 3 entfallen soll, jedoch in jedem Absatz des § 73 vorgesehen werden soll, dass es sich jeweils um den Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans handelt. Auch wird dem § 79 folgender Satz angefügt:

„Der Gemeinderat kann beim Beschluß des Voranschlages einen niedrigeren Prozentsatz festlegen.“

Im § 82 Abs. 1 wird nach dem Wort „Unternehmungen“ folgende Wortfolge eingefügt:

„, und zwar sowohl der Eigenbetriebe als auch der Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen,“ und wird dem § 82 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Die Prüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch den Prüfungsausschuss entfällt, wenn eine zumindest jährliche Prüfung durch hiezu beruflich Befugte gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist vorzusehen, dass der Prüfbericht des/der beruflich Befugten nach dessen Erstellung dem Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde vorgelegt wird.

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Die Ausdehnung der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses auf die Überprüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.

Gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG ist der Landesgesetzgeber zur Regelung des Gemeindeorganisationsrechtes berufen.

Zum Gemeindeorganisationsrecht zählt u.a. die Regelung der Führung der Amtsgeschäfte durch Gemeindeorgane (vgl. Stolzlechner in Rill/Schäffer, Bundesverfassungsrecht, Rz. 7 zu Art. 115 B-VG). Zwar ist der Prüfungsausschuss kein Gemeindeorgan, doch wird der Landesgesetzgeber zweifelsfrei dessen Geschäftsführung regeln können.

Inhalt der vorliegenden Regelung ist jedoch nicht so sehr eine Frage der Geschäftsführung, sondern die Frage des Aufgabenbereiches, nämlich wen der Prüfungsausschuss kontrollieren darf, im Umkehrschluss, wer die Prüfung durch einen Prüfungsausschuss zu dulden hat.

Ist die Qualifikation einer Gemeinderechtsvorschrift als organisatorische oder als funktionelle, d.h. eine bestimmte Aufgabe umschreibende materiell-rechtliche Regelung fraglich, muss sich die Zuordnung zum Organisations- oder „Aufgabenrecht“ daran orientieren, „ob der Bezug der fraglichen Norm zur abstrakten Organisation oder ob der ... Bezug der Norm zur konkreten Funktion im Vordergrund steht“ (vgl. VfSlg. 8466) (vgl. Stolzlechner in Rill/Schäffer, Bundesverfassungsrecht, Rz. 7 zu Art. 115 B-VG).

Wir gehen davon aus, dass bei der vorliegenden Regelung die Funktion im Vordergrund steht und gleichzeitig Duldungspflichten Dritter begründet werden sollen.

Daher ist die vorliegende Regelung nicht von der Kompetenz des Art. 115 Abs. 2 B-VG gedeckt.

Auch sonst ist keine Kompetenz des Landesgesetzgebers für eine derartige Regelung ersichtlich. So führt auch Neuhofer aus, dass „private Betriebe und Einrichtungen, an welchen die Gemeinde beteiligt ist, nur mit deren Zustimmung von den Prüfungsorganen der Gemeinde überprüft werden dürfen. Die Gemeinde kann sich vertraglich anlässlich einer Beteiligung oder Förderung einer bestimmten Einrichtung das Recht der Gebarungsprüfung vorbehalten. Nach § 73 Abs. 2 WStV ist eine mehrheitliche Beteiligung der Stadt

Wien an wirtschaftlichen Unternehmungen, Vereinen und anderen Einrichtungen nur dann zulässig, wenn diese der Kontrolle durch das Kontrollamt der Stadt Wien zustimmen“ (vgl. Neuhofer, Gemeinderecht, 2. Auflage, Seite 508).

Im Kommentar zur Verfassung der Bundeshauptstadt Wiens wird die von Neuhofer aufgezeigte Regelung mit Überlegungen kompetenzrechtlicher Natur begründet (vgl. Ponzer/Cech, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Rz. 5 zu § 73).

Unabhängig von diesen kompetenzrechtlichen Erwägungen wird darauf hingewiesen, dass das Wort „Einfluss“ mit einem scharfen „ß“ zu schreiben wäre.

Weiters bleibt unklar, wo vorzusehen ist, dass der Prüfbericht dem Gemeinderat vorgelegt wird und ob die Termine eingehalten werden können.

Da die NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht geändert ist, sollte eine solche auch in der vorliegenden Regelung entfallen.

Am Schluss der Änderungsanordnung wären Anführungszeichen zu setzen.

Dieser Stellungnahme wird bezüglich der verfassungsrechtlichen Bedenken aufgrund der Ausführungen in „Das Österreichische Gemeinderecht, Klug, Oberndorfer, Wolny, Manz Verlag, Wien, 2008, 16. Teil, Gebarungskontrolle, Rz 66 ff)“ nicht gefolgt:

„Bei der Einbeziehung von ausgegliederten, der Gemeinde gegenüber rechtlich selbständigen Unternehmungen in die Prüfungsbefugnis des Prüfungsausschusses ist der Landesgesetzgeber an die aus den Grundrechten resultierenden Grenzen gebunden. Abgesehen davon, dass die umfassende Prüfung der Gebarung durch den Prüfungsausschuss nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit im Hinblick auf das dem Gleichheitssatz innewohnende Sachlichkeitsgebot einer Rechtfertigung bedarf, greift sie auch in die Grundrechte auf Unverletzlichkeit des Eigentums, auf Datenschutz und Achtung des Privat- und Familienlebens ein.

Die Unterwerfung einer juristischen Person privaten Rechts unter die hoheitliche Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss ist nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn ein Konnex zur Gebarung der Gemeinde besteht (Mayer, Bundesverfassungsrecht 362), wenn mit öffentlichen Mitteln gebart und über das Geld der Bürger verfügt

wird(Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle 7, Adamovich/Funk/Holzinger, Staatsrecht II Rz 36.010; Korinek, art. 121 Abs. 1 B-VG Rz 12)

Aus dem Gesichtspunkt der sachlichen Rechtfertigung wäre eine Regelung jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn sie die Prüfungskompetenz des Prüfungsausschusses davon abhängig macht, dass der Gemeinde ein maßgeblicher Einfluss auf die Unternehmung zusteht, der zum Beispiel dann vorliegt, wenn die Gemeinde an der Unternehmung mit mehr als 50% beteiligt ist oder diese durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht.

Sachlich nicht gerechtfertigt und damit verfassungswidrig wäre jedoch eine Regelung, die Unternehmen pauschal der Kontrolle durch den Prüfungsausschuss unterwirft, an denen „die Gemeinde beteiligt ist“, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, also etwa auch dann, wenn der Anteil der Gemeinde etwa nur 1 Prozent beträgt.

Die Einbeziehung rechtlich selbständiger Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wäre verfassungswidrig. Eine Regelung, welche die Mindesthöhe der Beteiligung an der rechtlich selbständigen Unternehmung, ab der der Prüfungsausschuss prüfungsbefugt ist, nicht vorgibt, sondern es dem Prüfungsausschuss überlässt, zu bestimmen, ab welchem Engagement der Gemeinde die Unternehmung geprüft wird, würde gegen das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung verstoßen. Dieses verlangt für außen wirksames hoheitliches Handeln staatlicher Organe, wozu auch die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zählt, eine hinreichende gesetzliche Determinierung auch hinsichtlich der Zuständigkeit.

Legt man die Regelung aber dahingehend aus, dass es auf die Höhe der Beteiligung nicht ankommt und auch ein minimaler Anteil der Gemeinde genügt, um die Prüfungskompetenz des Prüfungsausschusses zu begründen, verstieße sie, wie oben dargetan, gegen das dem Gleichheitssatz innewohnende Sachlichkeitsgebot.

Die hoheitliche Kontrolle der Gebarung einer juristischen Person privaten Rechts durch den Prüfungsausschuss greift auch in das Grundrecht auf Schutz des Eigentums (Artikel 5 StGG) ein, weil das Grundrecht gemäß dem weiten Begriffsverständnis des Verfassungsgerichtshofes nicht nur vor dem Entzug vermögenswerter Privatrechte,

sondern auch vor deren Beschränkung durch staatliche Akte schützt (näher dazu Berka, Grundrechte Rz 727 ff; Mayer, Bundes-Verfassungsrecht 532 ff; Öhlinger, Verfassungsrecht Rz 870f).

Bei den die private Unternehmung im Zuge der Gebarungskontrolle durch den Prüfungsausschuss treffenden Pflichten zur Herausgabe von Geschäftsunterlagen und zur Duldung der Einschau handelt es sich um vom Grundrecht geschützte Eigentumsbeschränkungen. Sie sind nach herrschender Auffassung nur zulässig, wenn sie im Allgemeininteresse liegen und darüber hinaus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen (Hengstschläger, Landesrechnungshöfe 26; der. Bundesländer 20; Moritz, Art 127c B-VG Rz 80).

Bei einem minimalen, unbedeutenden Anteil der Gemeinde an der Unternehmung würde die hoheitliche Gebarungskontrolle der juristischen Person privaten Rechts durch den Prüfungsausschuss weder im öffentlichen Interesse liegen, noch verhältnismäßig sein und damit gegen das Grundrecht auf Schutz des Eigentums verstoßen.

Zum gleichen Ergebnis führt auch die Analyse dieser Bestimmung vor dem Hintergrund der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Datenschutz. Artikel 8 EMRK schützt vor staatlichen Eingriffen in die Privatsphäre durch Ermittlung, Speicherung oder Verarbeitung von Daten des Grundrechtsträgers, wobei neben den Daten betreffend das Privatleben auch Daten über wirtschaftliche Vorgänge umfasst sind (vgl. Grabenwarter, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 10 mwN). Das durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 DSG 2000 garantierte Grundrecht auf Datenschutz gewährt jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse hat. Träger des Grundrechtes sind nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen (Dohr/Pollirer/Weiss, § 1 DSG 2000 Anm 5). Zu den vom Grundrecht geschützten Daten zählen neben solchen, die das Privat- und Familienleben betreffen, auch Wirtschaftsdaten, also Angaben über die Gebarung von rechtlich selbständigen Unternehmungen, über Gewinn und Verlust, Geschäftsbeziehungen, Betriebsgeheimnisse, Einkommen der Mitarbeiter etc. (Hengstschläger, Geheimhaltungspflichten 28, 77ff; ders., Bundesländer 16 mwN; Jahnel/Schramm/Staudecker, Informatikrecht 250f). Aus dem Grundrecht ergibt sich für den betroffenen sowohl ein Auskunftsverweigerungsanspruch (VfSlg 12.880/1991,

16.369/2001) als auch ein Ermittlungsschutz (VfSlg 12.228/1989, Hengstschläger, Geheimhaltungspflichten 47 mwN).

Im Zuge der Prüfung der Gebarung einer Unternehmung werden vom Prüfungsausschuss schutzwürdige personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und an andere Organe weitergegeben. Solche Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz durch eine staatliche Behörde sind gemäß § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz nur aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den in Artikel 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind, das heißt, einem der in Artikel 8 Abs. 2 EMRK aufgezählten Eingriffsziele dienen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für das „wirtschaftliche Wohl des Landes“ erforderlich sind.

Die Gebarungskontrolle einer Unternehmung durch den Prüfungsausschuss und der damit einhergehende umfassende Eingriff in das Grundrecht auf Achtung der Privat- und Familienlebens sowie auf Datenschutz ist nur dann „für das wirtschaftliche Wohl des Landes ... notwendig“ und vom Gesetzesvorbehalt des Artikel 8 Abs. 2 EMRK gedeckt, wenn der Gesetzgeber die Kontrollkompetenz auf jene Unternehmungen beschränkt, an denen die Gemeinde in maßgeblicher Form finanziell beteiligt ist (Hengstschläger, Landesrechnungshöfe 29 f; ders., Bundesländer 16 f; vgl. auch Baumgartner, Art 127c B-VG Rz 12).

Eine gesetzliche Regelung, nach der alle Unternehmungen der Gebarungskontrolle durch den Prüfungsausschuss unterlägen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, unabhängig von der Höhe des finanziellen Engagements, also auch bei einem Minimalanteil von etwa 1 Prozent, verstieße gegen das Grundrecht auf Datenschutz sowie gegen Artikel 8 EMRK.“

Folge gegeben wird der Stellungnahme des Verfassungsdienstes insofern, als die Änderungsanordnung zu § 82 wie folgt lauten soll:

*„Im § 82 Abs. 1 wird nach dem Wort „Unternehmungen“ folgende Wortfolge eingefügt:
„, und zwar sowohl der Eigenbetriebe als auch der Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluß der Gemeinde stehen,“
und wird dem § 82 Abs. 1 folgender Satz angefügt:*

„Die Prüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch den Prüfungsausschuß entfällt, wenn eine zumindest jährliche Prüfung durch hiezu beruflich

Befugte gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall der Prüfbericht des beruflich Befugten nach dessen Erstellung dem Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde vorzulegen.“

Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

In dem in § 82 Abs. 1 neu angefügten Satz sollte es besser lauten: "Die Prüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit kann entfallen, wenn";

Dieser Stellungnahme wird nicht gefolgt, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

Zu § 82 Abs. 1 letzter Satz neu: die Vorlage des Prüfberichtes an den Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde ist - vor allem bei größeren Eigenbetrieben und Unternehmungen kaum möglich, da Bilanz bzw. Prüfbericht zu diesem Zeitpunkt meist noch nicht zur Verfügung stehen; ein Prüfbericht über die Bilanz des vorvergangenen Jahres ist hingegen wiederum kaum sinnvoll.

Dieser Stellungnahme wird insofern gefolgt, als in den Erläuterungen Ausführungen über den zeitlichen Ablauf aufgenommen werden.

Stellungnahme Dir Harald Bachhofer, MPA MBA:

Zu § 83:

Im Abs. 1 wird im vierten Satz der Begriff "Fehlbetrag" verwendet. Richtigerweise müsste es Abgang heißen, siehe dazu §§ 2 Abs. 3 und 15 Abs. 2 VRV sowie Anlage 3b zur VRV (Postenverzeichnis der Gemeinden - Posten 962, 964, 966, 968).

Dieser Stellungnahme wird dadurch Rechnung getragen, indem im § 83 das Wort „Fehlbetrag“ durch das Wort „Abgang“ ersetzt werden soll.

(Verfassungsbestimmung) Im § 89 Abs. 1 wird nach dem Wort „Unternehmungen“ folgende Wortfolge eingefügt:

**„, und zwar sowohl der Eigenbetriebe als auch der Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen,“
und werden dem § 89 Abs. 1 folgende Sätze angefügt:**

„Die Prüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch die

Aufsichtsbehörde entfällt, wenn eine zumindest jährliche Prüfung durch hierzu beruflich Befugte gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Prüfbericht des/der beruflich Befugten gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Gegen eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen kompetenzrechtliche Bedenken.

Prüfungsgegenstand nach Art. 119a Abs. 2 B-VG ist die Gebarung von Gemeinden.

„Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass ausgegliederte Einheiten, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen und somit rechtlich selbständige Zurechnungsobjekte darstellen, insbesondere ausgegliederte Gemeindeunternehmen, im Rahmen der Aufsicht nach Art. 119a Abs. 2 B-VG nicht geprüft werden dürfen“ (vgl. Kahl in Rill/Schäffer, Bundesverfassungsrecht, Rz. 86 zu Art. 119a B-VG).

Auch Neuhofer weist darauf hin, dass die Gebarung wirtschaftlicher Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht der Gebarungskontrolle des Landes unterliegt (vgl. Neuhofer, Gemeinderecht, 2. Auflage, Seite 336).

Da auch sonst keine Kompetenz des Landesgesetzgebers für eine derartige Regelung ersichtlich ist, erscheint sie verfassungswidrig.

Dieser Stellungnahme des Verfassungsdienstes wird nicht zuletzt auch aufgrund der Ausführungen in „Das Österreichische Gemeinderecht, Klug, Oberndorfer, Wolny, Manz Verlag, Wien, 2008, 16. Teil, Gebarungskontrolle, Rz 158 ff“ gefolgt. Demnach steht es dem Landesgesetzgeber als Gemeinderechtsgeber nicht zu, die Gebarungskontrolle über den im B-VG abgegrenzten Bereich hinaus zu erweitern und auf juristische Personen des Privatrechts zu erstrecken. Sehr wohl wird es jedoch als zulässig erachtet, die Beteiligung von Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmungen der aufsichtsbehördlichen Kontrolle zu unterwerfen. Mit der „Beteiligung² an Unternehmungen ist in verfassungskonformer Auslegung nicht die Unternehmung selbst zu verstehen, an der die Gemeinde Anteile besitzt, sondern die Ausübung der Beteiligungsrechte durch die Gemeinde, also die Stellung und Funktion der Gemeinde als Beteiligungsinhaber.

Die Änderungsanordnung soll daher wie folgt lauten:

(Verfassungsbestimmung) Im § 89 Abs. 1 wird die Wortfolge „wirtschaftlichen Unternehmungen“ durch die Wortfolge „Eigenbetriebe und der Beteiligung an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“ ersetzt.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

Es ist auch hier die gemeinsame Vorlage von Prüfbericht und Rechnungsabschluss an die Aufsichtsbehörde kaum möglich;

Aufgrund obiger Änderung der Änderungsanordnung ist diese Stellungnahme hinfällig.

Stellungnahme der Arbeiterkammer NÖ:

Der Wegfall der Prüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch die Aufsichtsbehörde und diese Unternehmungen nur mehr durch hierzu Befugte gemäß gesetzlicher, vertraglicher oder satzungsgemäßer Regelung prüfen zu lassen, wird von Seiten der ANÖ als sehr kritisch erachtet. Auch diese Unternehmungen sollen weiter von der Aufsichtsbehörde geprüft werden.

Aufgrund obiger Änderung der Änderungsanordnung ist diese Stellungnahme hinfällig.

Im § 90 Abs. 2 werden nach dem Zitat „Abs. 1“ das Zitat „Z. 1 und 2“ und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und 4 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt.“ eingefügt.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, Sektion III – Recht:

Der am Ende gesetzte Ausdruck "eingefügt." ist überzählig.

Stellungnahme der Marktgemeinde Wölbling:

Im Namen der Marktgemeinde Wölbling wird ersucht, bei der bevorstehenden Novelle der NÖ Gemeindeordnung die Wertgrenze im § 90 Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 mit 3 % anstatt der vorgesehenen 2 % festzulegen. Diese Maßnahme wäre durch den steigenden Finanzbedarf der Gemeinden bei Darlehensaufnahmen und Leasingverpflichtungen sinnvoll.

Stellungnahme der Marktgemeinde Ravelsbach:

Es wird vorgeschlagen, dass der Prozentsatz von 2% auf 3% angehoben wird. Dadurch würde ein schnellerer und vereinfachter Verwaltungsaufwand ermöglicht werden.

Diese Stellungnahmen werden insofern berücksichtigt, als die Änderungsanordnung lauten soll:

Im § 90 Abs. 2 werden nach dem Zitat „Abs. 1“ das Zitat „Z. 1 und 2“ und nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt: „Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und 4 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.“.

Im § 90 Abs. 4 erhalten die Ziffern 1 bis 4 die Bezeichnung Z. 2 bis 5.

§ 90 Abs. 4 Z. 1 (neu) lautet:

„1. Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis dem ortsüblichen Preis entspricht. Die Übereinstimmung des Kaufpreises mit dem ortsüblichen Preis muss durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vor Beschlussfassung nachgewiesen werden;“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Es sollten auch jene Fälle ausgenommen werden, in denen der ortsübliche Preis überschritten wird.

Dieser Stellungnahme wird insofern Rechnung getragen. Als die Änderungsanordnung wie folgt lauten soll:

Im § 90 Abs. 4 erhalten die Ziffern 1 bis 4 die Bezeichnung Z. 2 bis 5.

§ 90 Abs. 4 Z. 1 (neu) lautet:

„1. Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet. Dies muß durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vor Beschlußfassung nachgewiesen werden;“

Stellungnahme des Landesverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ):

Folgende Maßnahme sollte keiner Genehmigung der Landesregierung bedürfen: Veräußerung von Liegenschaften der Gemeinde zu einem ortsüblichen Kaufpreis, welcher von einem Amtssachverständigen oder von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen in einem schriftlichen Gutachten ermittelt wurde.

Diese Stellungnahme entspricht dem Änderungsvorschlag.

Stellungnahme Stadtgemeinde Amstetten:

die Bestimmung des § 90 Abs. 4 Z. 1 (neu) stellt allenfalls eine Erleichterung und Aufgabenminderung für die Aufsichtsbehörde dar, nicht aber für die Gemeinden, für die ein solches einzuholendes Gutachten noch dazu mit Kosten verbunden ist; ob diese Kosten auf den potentiellen Käufer überwältzt werden können, erscheint fraglich.

Dieser Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da einerseits bei einem beabsichtigten Verkauf einer Liegenschaft ohnehin Ermittlungen über ortsübliche Preise durchgeführt werden und andererseits mit Amtssachverständigengutachten das Auslangen gefunden werden kann. Es kann jedoch auch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten

Sachverständigen eingeholt werden, sofern dies vom Käufer oder von der Gemeinde etwa aus zeitlichen Erwägungen gewünscht wird.

Dem § 90 Abs. 4 wird folgende Z. 6 angefügt:

„6. Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Z. 2 und 3 dienen.“

Dem § 92 Abs. 1 letzter Satz wird folgende Wortfolge angefügt:

„, sofern nicht andere staatliche Stellen zur Überprüfung und Aufhebung derartiger hoheitlicher oder privatwirtschaftlicher Akte berufen sind. Wenn der Beschluss bereits vollzogen ist und ein Dritter gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr zulässig.“

Stellungnahme des Verfassungsdienstes/Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung:

Es stellt sich die Frage, welche Beschlüsse hoheitlicher Natur keine Verordnungen und Bescheide sind, und welche Organe unter den Begriff „staatliche Stelle“ fallen.

Die vorliegende Regelung wird schwierige Abgrenzungsprobleme aufwerfen, insbesondere gegenüber dem Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte.

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich:

Gemäß § 92 Abs. 1 zweiter Satz kann die Aufsichtsbehörde jene Beschlüsse, für die andere staatliche Stellen zur Überprüfung berufen sind, nicht beheben. Zur Klarstellung sollten in den Erläuternden Bemerkungen Fallbeispiele (z. B. Vergabeverfahren) aufgezählt werden.

Aufgrund dieser Stellungnahmen sollen bezüglich § 90 Abs. 5 und § 92 Abs. 1 folgende Änderungsanordnungen getroffen werden:

Im § 90 Abs. 5 wird die Wortfolge „gesetzwidrig ist“ durch die Wortfolge „einer Bestimmung dieses Gesetzes widerspricht“ ersetzt.

Dem § 92 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Beschluß bereits vollzogen ist und ein Dritter gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr zulässig.“

(Verfassungsbestimmung) Im § 103 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die von den Wahlparteien Vorgeschlagenen können gemeinsam in einem einzigen Wahlgang gewählt werden.“

(Verfassungsbestimmung) Im § 107 Abs. 5 wird die Wortfolge „Die von jeder Wahlpartei für die einzelnen Ausschüsse“ durch die „Wortfolge „Die von den Wahlparteien für die Ausschüsse“ ersetzt.